

Statuten der Oberallmeind-Genossame Schwyz

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Name, Sitz, Zweck und Haftung

	§ 1
Name und Sitz	Unter dem Namen "Oberallmeind-Genossame" Schwyz, nachstehend "Genossame Schwyz" genannt, besteht eine aus den im Anhang verzeichneten Korporations-Geschlechtern hervorgegangene altrechtliche Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes. Sie wird durch die Genossenbürgerinnen und Genossenbürger (nachstehend Genossenbürger genannt) gebildet. Sitz und Versammlungsort der Genossame befinden sich in der Gemeinde Schwyz. Die Genossame Schwyz geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
	§ 2
Vermögen	Das Vermögen der Genossame setzt sich zusammen aus Grundstücken, Immobilien, Wertschriften, Guthaben, Rechten und anderen Vermögenswerten.
	§ 3
Zweck	Die Genossame hat den Zweck, das Grundeigentum und die übrigen Vermögenswerte zu erhalten und im Interesse der Genossame wirtschaftlich zu nutzen und zu mehren. Aus den Erträgen können ein Genossennutzen ausbezahlt und öffentliche, gemeinnützige oder wohltätige Vorhaben unterstützt werden.
	§ 4
Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet ausschliesslich das Vermögen der Genossame.

II. Mitgliedschaft

	§ 5
Mitgliedschaft	Mitglieder der Genossame Schwyz sind jene Personen, die im Mitgliederregister der Oberallmeindkorporation Schwyz eingetragen sind und die zudem in der Gemeinde Schwyz Wohnsitz haben. Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Genossame Schwyz ist der Eintrag im Mitgliederregister der Oberallmeindkorporation Schwyz sowie die Begründung und Aufgabe der Wohnsitznahme in der Gemeinde Schwyz massgeblich. Auf die Aufnahme besteht ein Rechtsanspruch, wenn der aufnahmewillige Genossenbürger die Voraussetzungen zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte form- und fristgerecht nachgewiesen hat. Vorbehalten bleibt § 32 dieser Statuten.
	§ 6
Rechte	Die Genossenbürger haben folgende Rechte: <ol style="list-style-type: none">1. Stimmrecht und Recht zur kollektiven Einberufung der Genossengemeinde2. Teilnahme und Antragsrecht an der Genossengemeinde3. aktives und passives Wahlrecht4. Nutzungsrecht Hat ein Genossenbürger die Mitgliedschaft verloren, kann er die Wiederaufnahme verlangen, sofern er die Voraussetzungen von § 5 dieser Statuten erfüllt.
	§ 7
Mitgliederregister	Das Mitgliederregister der Genossame Schwyz wird durch die Oberallmeindkorporation Schwyz geführt. Die Genossame Schwyz trifft mit der Oberallmeindkorporation Schwyz eine Vereinbarung über die Führung des Mitgliederregisters. Der Genossenrat kann im Einzelfall weitere Unterlagen von Personen verlangen, deren Mitgliedschaft unklar ist. Er hat diesfalls über den Bestand oder Nichtbestand eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

III. Genossennutzen

	§ 8
Voraussetzungen und Anspruch	Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses und unter Wahrung von § 3 dieser Statuten kann der Genossenrat beschliessen, den Genossenbürgern einen Genossennutzen auszurichten. Die Ausrichtung des Genossennutzens erfolgt in der Regel im Verlaufe des Monats Dezember. Der Anspruch auf Genossennutzen ist verwirkt, sofern er nicht innert 6 Monaten seit öffentlicher Bekanntgabe des Zahlungstermins bei der Genossenverwaltung geltend gemacht wird. Wird der Nutzen innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht, wird ein vom Genossenrat festgesetzter Unkostenbeitrag in Abzug gebracht. Stirbt ein Genossenbürger unter Hinterlassung von Nachkommen, die das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, so hat der älteste in der Familie lebende männliche oder weibliche Nachkomme Anspruch auf einen Genossennutzen.
	§ 9
Verrechnung und Rückerstattung	Seit mindestens zwei Monaten verfallene und nicht beglichene Schulden werden mit dem Genossennutzen verrechnet. Wer unberechtigt einen Genossennutzen bezogen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

B. Organe

	§ 10
Verzeichnis	Organe der Genossame Schwyz sind: a) die Genossengemeinde b) der Genossenrat und die von ihm bestimmten Kommissionen c) die Rechnungsprüfungskommission

I. Genossengemeinde

	§ 11
Stimmberechtigung	Stimmberechtigt an der Genossengemeinde sind Genossenbürger, welche in kantonalen Angelegenheiten stimmfähig sind.
	§ 12
Einberufung	Die Genossengemeinde versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr jeden Jahres. Ort und Zeit derselben bestimmt der Genossenrat. Ausserordentlicherweise besammelt sich die Genossengemeinde so oft sie vom Genossenrat einberufen oder ein schriftliches, begründetes, von 300 stimmfähigen Genossenbürgern unterzeichnetes Begehren um Einberufung derselben beim Genossenrat gestellt wird.
	§ 13
Ankündigung und Gesuche	Die Abhaltung von ordentlichen und ausserordentlichen Genossengemeinden ist, samt den in Beratung kommenden Traktanden, wenigstens 8 Tage vorher in der Lokalpresse zu veröffentlichen. Jahresrechnung, Bilanz und Voranschlag sind jeweilen 3 Wochen vor Abhaltung der Gemeinde den Genossenbürgern zuzustellen. Gesuche und Anträge, die an der ordentlichen Genossengemeinde zur Behandlung kommen sollen, sind bis spätestens 15. Februar eines Jahres, unter Beilage der erforderlichen Unterlagen, dem Genossenrat schriftlich zur Stellungnahme einzureichen.
	§ 14
Abhaltung	Die Genossengemeinde wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem Mitglied des Genossenrates geleitet.
	§ 15
Anträge	Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte haben Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung von Geschäften den Vorrang. Wird die Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Genossenrat zurück. Wird ein Nichteintretensantrag gestellt, so ist vorerst darüber abzustimmen. Abänderungsanträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden einander gegenübergestellt. Zum Schluss wird über die bereinigten Hauptanträge abgestimmt.
	§ 16
Abstimmung	Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Sind die Stimmzähler über das Abstimmungsergebnis im Zweifel, so wird die Abstimmung wiederholt. Können die Stimmzähler auch nach der zweiten Abstimmung keine eindeutige Mehrheit ermitteln, so werden die Stimmen gezählt.

Bei Stimmgleichheit gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

§ 17

Wahlen Sind bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, aus der Wahl.

Im übrigen ist gewählt, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen auf sich vereinigt.

Das Verfahren bei Stimmgleichheit richtet sich nach § 16, Abs. 3.

§ 18

Aufgaben Der Genossengemeinde obliegt:

1. die Wahl des Genossenrates;
2. die Wahl des Präsidenten und des Säckelmeisters aus der Mitte des Genossenrates;
3. die Wahl von drei Stimmzählern;
4. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
5. die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz;
6. die Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Jahr;
7. der Erlass und die Abänderung der Statuten und anderer Verordnungen, soweit die Genossengemeinde zuständig ist;
8. die Beschlussfassung über Geschäfte, die der Genossengemeinde durch Verordnungen zugewiesen sind;
9. die Beschlussfassung über die Bestimmungen der Nutzungsweise der Genossengüter und über die Erschliessung von Bauland;
10. die Beschlussfassung über den Verkauf von Liegenschaften oder Immobilien;
11. die Beschlussfassung über Projekte, die nicht im Zusammenhang mit der ordentlichen Bewirtschaftung der Genossengüter stehen;
12. die Ausrichtung von Beiträgen für gemeinnützige, wohltätige oder kulturelle Zwecke in der Gemeinde Schwyz.

§ 19

Amtsduer Die Amtsdauer für die Mitglieder des Genossenrates, der Stimmzähler und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre; diejenige des Präsidenten und des Säckelmeisters zwei Jahre. Alle zwei Jahre gelangt die Hälfte der Mitglieder des Genossenrates in Austritt.

Alle Mitglieder des Genossenrates, der Stimmzähler und die Rechnungsprüfungskommission sind für weitere Amtsdauern wieder wählbar. Die maximale Amtszeit für einen Genossenrat beträgt 12 Jahre.

II. Genossenrat

§ 20

Beschlussfähigkeit Der Genossenrat, bestehend aus 10 Mitgliedern, wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem Mitglied des Genossenrates geleitet. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 21

Einberufung Der Präsident ruft den Genossenrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Ausserdem können fünf Mitglieder des Genossenrates unter Angabe eines Grundes die Einberufung verlangen.

§ 22

Aufgaben Dem Genossenrat obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht durch Verordnung einem andern Organ der Genossame zugewiesen werden.

Der Genossenrat bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Er bestellt die verschiedenen Kommissionen, welche beratende Funktion ausüben.

Der Genossenrat setzt innerhalb des Voranschlages die Gehälter und Entschädigungen der Genossenräte und der Rechnungsprüfungskommission fest.

Der Genossenrat ist befugt, Angestellte und Funktionäre anzustellen. Er bestimmt innerhalb des Voranschlages deren Gehälter und setzt deren Aufgabenkreis fest.

Der Genossenrat ist zur Ausrichtung von allgemeinen Vergabungen befugt.

Der Genossenrat ist befugt, Genossenbürgern, welche der Genossame Schwyz überjährige Viehaufgaben, Pacht-, Miet- oder Kapitalzinsen oder Zahlungen an anderen Verpflichtungen schulden, den Viehauftrieb zu verweigern oder das Pacht- oder Mietverhältnis aufzulösen.

	§ 23
Höhere Gewalt	Der Genossenrat ist befugt, Arbeiten die infolge höherer Gewalt notwendig sind, von sich aus vornehmen zu lassen, auch wenn dieselben nicht im Voranschlag enthalten sind.
	§ 24
Immobilien	Der Genossenrat beschliesst über die Mietverträge (einschliesslich Mietzinsen) für die Immobilien. Er hat für deren ordentliche Verwaltung, Unterhalt und Erneuerung zu sorgen.
	§ 25
Zeichnungs- befugnis	Die Genossame wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten einerseits und des Verwalters oder Säckelmeisters andererseits vertreten.
	Der Genossenrat ist befugt, weiteren Funktionären die rechtsverbindliche Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

III. Genossenratspräsident

	§ 26
Aufgaben	Dem Präsidenten der Genossame obliegen insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Überwachung und Koordination der Geschäftsführung und der Vollzug der Beschlüsse des Genossenrates; 2. die Anordnung von Präsidialverfügungen, soweit diese zeitlich dringende Geschäfte betreffen, unter nachträglicher Bekanntgabe an den Genossenrat; 3. die Abfassung des Jahresberichtes in Zusammenarbeit mit dem Verwalter.

IV. Säckelmeister

	§ 27
Aufgaben	Der Säckelmeister steht der Finanzverwaltung und dem Rechnungswesen der Genossame vor. Er unterbreitet der Genossengemeinde den Rechnungsabschluss und den Voranschlag.
	Die Rechnung ist nach anerkannten, kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

V. Protokollführung

	§ 28
Aufgaben	Der Protokollführer führt die Protokolle über die Verhandlungen der Genossengemeinde, des Genossenrates und dessen Kommissionen.

VI. Rechnungsprüfungskommission

	§ 29
Aufgaben	Die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, prüft die Rechnungen und Bilanzen sowie den Voranschlag. Sie erstattet der Genossengemeinde einen schriftlichen Prüfungsbericht.
	Rechnungsführung und Rechnungsprüfung (Organisation und Aufgaben) richten sich im Weiteren nach den Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen vom 8. Januar 2001.
	Der Genossenrat ist auf Begehren der Rechnungsprüfungskommission oder des Säckelmeisters befugt, ein Treuhandbüro beizuziehen.

C. Verwaltungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze

	§ 30
Allgemeines	Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Genossame ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
	Mit Beschluss der Genossengemeinde kann sich die Genossame auch an Unternehmen beteiligen, welche nicht die Bewirtschaftung der Korporationsgrundstücke bezwecken (§ 18, Ziff. 11).
	Die Genossengemeinde erlässt eine Alp- und Feldwirtschaftsverordnung sowie eine Verordnung über die Abgabe von Bauland.

D. Schlussbestimmungen

	§ 31
Übergangsbestimmungen	Mit Bezug auf die Mitgliedschaft gelten für die Genossame Schwyz die §§ 30 und 31 Übergangsbestimmungen der Oberallmeindkorporation Schwyz in der Fassung vom 15. Oktober 2006.
	§ 32
Inkrafttreten	Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Genossengemeinde vom 10. April 2007 und durch den Regierungsrat in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden jene vom 25. April 1994 aufgehoben.
	§ 33
Genehmigung durch den Regierungsrat	Diese Statuten sind vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 592/2007 vom 15. Mai 2007 genehmigt worden.

IM NAMEN DER GENOSSAME SCHWYZ

Der Präsident:

Der Verwalter:

Walter Fässler

Hans Reichmuth

Anhang zu den Statuten

Die in § 1 Abs. 1 Statuten erwähnten 97 ehemaligen Korporationsmitglieder sind:

Abegg	Fischlin	Janser	von Rickenbach
ab-Yberg	Flecklin	Jütz	Sager
Amgwerd	<i>Fläcklin*</i>	Kothig	Schelbert
Anderrüthi	Föhn	Kryenbühl	Schibig
Appert	Fries	<i>Krienbühl*</i>	Schilter
Auf der Maur	Frischherz	Kreienbühl	Schmid
Auf der Mauer*	Fuchs	Kündig	Schmidig
<i>Aufdermaur*</i>	Gasser	Kyd	Schnüriger
Beeler	Geisser	Lagler	Schorno
Bellmont	Giger	Laimbacher	Schrutt
Betschart	Göldlin von Tiefenau	Laimer	Schuler
<i>Bettschart*</i>	Grossmann	Lindauer	Städelin
Blaser	Güpfer	Linggi	Steiner
Bösch	Gwerder	Loser	Strüby
Büecheler	Härig	Lüönd	Studiger
Büeler	Hediger	Märchy	Styger
Bürgler	Heinzer	Marty	Suter
Castell	Heller	Mettler	Tanner
Dettling	von Hettlingen	Nideröst	Trütsch
Dörig	Holdener	Ott	Ulrich
Ehrler	Horat	Pfyl	Wiget
Ender	<i>Horath*</i>	Räber	Zeberg
Erb	Imhof	Reding	<i>Ceberg*</i>
von Euw	Imlig	von Reding	
Fach	Immoos	Reichlin	
Fässler	Inderbitzin	Reichmuth	
Felder	Inglin	Rickenbacher	

*) Mögliche andere Schreibweise, sofern der diesbezügliche Namensträger die übrigen Voraussetzungen als Korporationsmitglied erfüllte und die Namensänderung vom Regierungsrat genehmigt wurde.